

Sitzung vom 27. März 2013

322. Anfrage (Forschung und Lehre)

Die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, und Claudio Zanetti, Zollikon, haben am 14. Januar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz führt unter den Forschungsorganen des Bundes Universitäten, nicht aber Spitäler auf. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung der Anfrage Trachsel / Zanetti (KR-Nr. 233/2012) bestätigt, dass die Zuständigkeit für Forschung und Lehre gemäss Universitätsgesetz allein bei der Uni Zürich (UZH) und nicht beim Universitätsspital Zürich (USZ) liegt.

Im Zusammenhang mit Nationalfonds- und Drittmittelfinanzierter Forschung an der UZH stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage hat der Regierungsrat das Personalreglement USZ (813.152) genehmigt, in dessen Begründung (ABI 2009, 52) das USZ, dem gesetzlichen Auftrag zuwider, als «Bildungs- und Forschungsstätte» bezeichnet wird und behauptet wird, dass der Leistungsauftrag des USZ «neben den klinischen Dienstleistungen ebenso die Lehre und Forschung» umfasse? Weiter wird behauptet, das USZ sei «diesbezüglich mit der Universität vergleichbar». Wie konnte der Regierungsrat dieses Reglement genehmigen, obwohl es klar gegen geltendes Bundesrecht (FIFG) und die kantonale Gesetzgebung (Uni-G und USZ-G) verstösst? Welche gesetzlichen Korrekturen hält er für erforderlich, damit die Forschung an der UZH (und in ihrem Auftrag am USZ) gesetzeskonform stattfindet?
2. Nachdem das USZ von Gesetzes wegen für Forschung und Lehre nicht zuständig ist, weshalb hat der Regierungsrat das Personalreglement des USZ genehmigt, in welchem gemäss §§ 23–25 Rechte an Erfindungen (fast immer das Ergebnis von Forschung) und urheberrechtlich geschützten Werken (fast immer Forschungspublikationen der universitären Forschung) dem USZ gehören?
3. Der Dekan der Medizinischen Fakultät hat seit 2011 wieder Einsitz in der Spitaldirektion, um die ausschliesslich der UZH zustehenden Kompetenzen von Forschung zu vertreten. Weshalb müssen diese Belange noch zusätzlich von einem «Direktor Forschung und Lehre» als Mitglied der Spitaldirektion wahrgenommen werden? Braucht es dieses Amt? Wenn ja, weshalb?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, und Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Es trifft nicht zu, dass der Regierungsrat bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 233/2012 betreffend «Mobbing und Mauscheleien an Universität (UZH) und Universitätsspital (USZ); der Kanton Zürich eine Bananenrepublik?» ausgeführt hat, dass die Zuständigkeit für Forschung und Lehre gemäss Universitätsgesetz allein bei der Universität liege. Er hat dazu ausgeführt:

«Die UZH hat einen Leistungsauftrag für Forschung und Lehre, einschliesslich der universitären Weiter- und Fortbildung (§ 2 UniG, vgl. auch § 2 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003; LS 415.16). Ohne Einbezug des USZ und der anderen universitären Spitäler ist dieser Auftrag im Bereich der medizinischen Forschung, Lehre und Weiterbildung nicht zu erfüllen. In § 2 USZG ist denn auch ausdrücklich festgelegt, dass das USZ die Forschung und Lehre der Hochschulen unterstützt (vgl. auch § 6 USZG).»

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat das Personalreglement des Universitätsspitals Zürich (PR-USZ, LS 813.152) gestützt auf § 9 Ziff. 7 des Gesetzes über das Universitätsspital vom 19. September 2005 (USZG, LS 813.15) genehmigt. Wie einleitend ausgeführt wurde, unterstützen das USZ und die übrigen universitären Spitäler die Universität bei der Erbringung der universitären Forschung und Lehre (vgl. § 3 Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003, LS 415.16).

Zu Frage 2:

§ 24 Abs. 1 PR-USZ verweist für Erfindungen im Bereich der universitären Forschung und Lehre auf § 15 der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich. Diese Bestimmung verweist auf § 52 der Personalverordnung der Universität Zürich vom 5. November 1999 (LS 415.21). Danach stehen Erfindungen im Bereich der universitären Forschung und Lehre grundsätzlich im Eigentum der Universität. «Übrige Erfindungen» im Sinn von § 24 Abs. 2 PR-USZ, die im Eigentum des USZ stehen, können beispielsweise Erfindungen aus dem Bereich Pflege oder Technik sein (z. B. besondere Infusionsanschlüsse). § 25 PR-USZ sieht vor, dass die Nutzungsrechte für urheber-

rechtlich geschützte Werke, die von Angestellten des Universitätsspitals in Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten geschaffen wurden, grundsätzlich beim Universitätsspital liegen, wobei anderslautende Vereinbarungen getroffen werden können.

Zu Frage 3:

Medizinische Forschung und Lehre erfordert ein Zusammenwirken von Universität und den universitären Spitalern. Diese stellen unter anderem Infrastruktur und Personal zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist die Funktion «Direktor Forschung und Lehre» des USZ zu sehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi